

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden wird durch die Feuerwehrsatzung vom 11.09.1997 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und ähnlichem in Notfällen,
- e) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und ähnlichem,
- f) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- j) Tragehilfe für Rettungsdienste,
- k) sonstige Maßnahmen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung bis zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte und der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Grundlage der Gebührenabrechnung bildet neben der Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Bei dem Personal der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zugrunde gelegt.
- (5) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz usw.) wird nach der verbrauchten Menge zum Wiederbeschaffungspreis berechnet.
- (6) Entsorgungskosten, die nicht unter § 29 Abs. 3 Ziffer 2 NBrandSchG fallen, werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten berechnet.
- (7) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und einbezogener Dritter (z. B. Tierärzte, Technisches Hilfswerk u. ä.) entstehen.

§ 5**Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet und gleichzeitig entsteht die Gebührenschuld mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7**Haftung**

Die Stadt Hann. Münden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erhebung von Kosten für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11.12.2008 einschließlich des 1. Nachtrages vom 16.12.2010 außer Kraft.

Hann. Münden, 12.12.2013

Stadt Hann. Münden




Klaus Burhenne
Bürgermeister

ANLAGE zu § 4 Absatz 1

Gebührentarif
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hann. Münden außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz	
1.1	Personal der Freiwilligen Feuerwehr	
1.1.1	Betrag	pro Einsatzstunde / 134,79 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	
2.1.1	TSF-W	pro Einsatzstunde / 1.237,73 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	
2.2.1	LF 8, LF 8-6	pro Einsatzstunde / 616,75 €
2.2.2	LF 16/12, LF 20/16, HLF 20/20	pro Einsatzstunde / 600,14 €
2.3	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	
2.3.1	TLF 16/25	pro Einsatzstunde / 829,88 €
2.4	Einsatzleitwagen (ELW)	
2.4.1	ELW 1/B.	pro Einsatzstunde / 243,68 €
2.4.2	ELW 1	pro Einsatzstunde / 355,13 €
2.5	Wechselladerfahrzeuge (WLF)	
2.5.1	WLF	pro Einsatzstunde / 374,22 €
2.5.2	WLF-Kran	pro Einsatzstunde / 637,47 €
2.6	Abrollbehälter (AB)	
2.6.1	AB-Gefahrgut (GwG II)	pro Einsatzstunde / 273,51 €
2.6.2	AB-Sonderlöschmittel (SLM)	pro Einsatzstunde / 133,31 €
2.6.3	AB-Tank-Wasser-Schaum (TWS)	pro Einsatzstunde / 71,97 €
2.6.4	AB-Mulde	pro Einsatzstunde / 781,08 €
2.7	Sonstige Fahrzeuge	
2.7.1	Drehleiterkran (DLK 23-12)	pro Einsatzstunde / 1.801,68 €
2.7.2	Motorboot	pro Einsatzstunde / 1.364,64 €
2.7.3	Rüstwagen (RW)	pro Einsatzstunde / 408,43 €
2.7.4	Schlauchwagen(SW 2000)	pro Einsatzstunde / 528,25 €
2.7.5	Gerätewagen-Nachschub (G+T-Wagen)	pro Einsatzstunde / 621,11 €
2.7.6	Bereitschaftswagen	pro Einsatzstunde / 520,26 €
2.7.7	Mannschaftstransportwagen (MTW)	pro Einsatzstunde / 489,59 €
2.8	Anhänger	
2.8.1	Tiertransportanhänger	pro Einsatzstunde / 226,06 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
3.1	Arbeitsgerät	
3.1.1	Pumpen	pro Einsatzstunde / 0,76 €
3.1.2	Tragkraftspritze	pro Einsatzstunde / 21,85 €
3.1.3	Kleingeräte	pro Einsatzstunde / 2,87 €
4.	Auffangtatbestand	

Der Stundensatz für Fahrzeuge und Geräte, die nicht im Tarif genannt sind, wird nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen des § 4 der Satzung ermittelt.